

Die Kriegerheimstättenbewegung.

Im Deutschen Reiche ist zurzeit eine Bewegung im Gange, welche darauf abzielt, heimkehrenden Kriegern, insbesondere Invaliden, ein eigenes Heim, eine Heimstätte — zu bieten. Der Gedanke nahm seinen Ausgang von dem rührigen „Bund der deutschen Bodenreformer“, dessen Präsident Adolf Damaschke auch in Oesterreich bekannt ist.

Die Bodenreformer wollen jedem aus dem Kriege heimkehrenden Krieger helfen, ein Stück des vaterländischen Bodens, den er mit Einsetzung seines Lebens verteidigt hat, zu erhalten, sei es, um dieses Stück landwirtschaftlich oder gärtnerisch zu bewirtschaften, sei es, um daraus eine eigene Wohnstätte zu errichten. Das Land soll ihm gegen eine feste Rente überwiesen werden, derart, daß er es für seine Lebenszeit zur freien Nutzung besitzt, daß aber jeder spekulative Mißbrauch mit dem Boden ausgeschlossen ist.

Mehrfach ist in jüngster Zeit der Gedanke ausgesprochen, zum Teil auch schon verwirklicht, den Kriegsinvaliden und den Witwen Gefallener eine Heimstätte zu schaffen. Die Bodenreformer gehen weiter: sie wollen mit der Heimstätte den Invaliden, Witwen und Waisen keine Almosen reichen, vielmehr soll jeder Kriegsteilnehmer nach seiner Verheiratung, jede Witwe eines solchen das Recht auf eine Heimstätte haben.

Der deutsche Hauptausfluß für Kriegerheimstätten (Berlin, Lessingstraße 11) hat folgende Grundsätze für ein Reichsgesetz zur Schaffung von Kriegerheimstätten aufgestellt:

1. Das Reich dankt seinen Verteidigern, indem es jedem deutschen Kriegsteilnehmer oder seiner Witwe die Möglichkeit eröffnet, auf dem vaterländischen Boden ein Familienheim auf eigener Scholle (Kriegerheimstätte) zu erringen.

Die Kriegerheimstätten sollen, gemäß den Lehren dieses Läuterungskrieges, das deutsche Boden- und Siedlungsweesen auf das Ziel hinlenken, einen körperlich und sittlich gesunden Volkswachstum zu sichern, die Wehrkraft des Volkes zu erhöhen und die Ertragnisse des heimischen Bodens zu steigern.

2. Jeder deutsche Kriegsteilnehmer hat im Rahmen dieses Gesetzes einen Anspruch auf eine Heimstätte im Reiche oder in seinen Kolonien. Unter den Bemerkern sollen die ortszugehörigen Kriegsbeschädigten, Witwen und kinderreichen Familien zuerst berücksichtigt werden.

3. Die Kriegerheimstätten sind entweder: Wohnheimstätten: Kleinhäuser mit Nutzgärten, die allen Kriegsteilnehmern offen stehen, oder Wirtschaftshomstätten: gärtnerische oder landwirtschaftliche Anwesen von geeigneter, nach Bodenart und Bodenpreis verschiedener Größe, die nur Bewerbern mit entsprechender Vorbildung und angemessenem Betriebskapital verliehen werden dürfen.

Bestehender Besitz kann in Kriegerheimstätten umgewandelt werden.

4. Die Heimstättenversorgung geschieht durch ein Heimstättenamt, das dem Reichsamt des Innern ein- und untergeordnet und in geeigneten Bezirken durch Heimstättenamtänner vertreten wird. Diese haben in Fühlung mit den zuständigen Behörden (Bezirkskommandos usw.) die Auskunftsverteilung und Vermittlung jeder Art bei Begründung, Ausführung und Bewirtschaftung der Heimstätten zu bewirken und jeden Mißbrauch mit ihnen zu verhindern.

5. Das Reich kann die Ausgabe von Heimstätten übertragen an öffentlich-rechtliche Verbände und an gemeinnützige Vereinigungen.

Um Boden zur Errichtung von Kriegerheimstätten zu gewinnen, haben die Heimstättenausgeber ein Vorkaufsrecht bei jeder Zwangsversteigerung und bei der Veräußerung von Grundstücken, die in einem Jahrzehnt zweimal freihändig ihren Besitzer gewechselt haben. Bei diesen Grundstücken haben sie auch ein Enteignungsrecht, und zwar grundsätzlich zu dem Werte, der in Selbsteinschätzung vor dem Kriege zum Wehrbeitrag angegeben und angenommen worden ist.

Weigern sich öffentlich-rechtliche Verbände oder sonstige gemeinnützige Vereinigungen, die Ausgabe von Kriegerheimstätten zu bewirken, obwohl sie im Besitz von geeignetem Gelände sind, so ist das Reichsheimstättenamt berechtigt, dies Gelände zwecks Gründung von Kriegerheimstätten zu enteignen.

6. Die Kriegerheimstätte wird zum Eigentum übertragen gegen eine unkündbare Bodenrente (Weiterbildung des § 1202, Abs. 2, des deutschen bürgerl. Gesetzbuches). Eine Veräußerung der Kriegerheimstätte ist nur mit Genehmigung der Ehefrau zulässig.

7. Die Rente (§ 6) kann nur gesteigert werden, wenn der Besitzer die Kriegerheimstätten freiwillig aufgibt, oder wenn nach dem Tode beider Eltern das jüngste Kind großjährig wird oder sie nicht selbst bewohnt und bewirtschaftet. Für die Steigerung ist nicht der für die Heimstätte gebotene Preis allein maßgebend, sondern es muß eine all-

gemeine Steigerung des Bodenwertes in der betreffenden Gegend nachweisbar sein. Der Heimstättenbesitzer hat Anspruch auf Herabsetzung der Rente, wenn die Bodenwerte eine nicht nur vorübergehende Verminderung erfahren haben. Der Heimstättenausgeber hat bei allen Verkäufen das Vorkaufsrecht.

8. Eine Beleihung von Kriegerheimstätten kann nur in Form von unkündbaren und löschungs-pflichtigen Tilgungsdarlehen erfolgen. Mindestens 10 Prozent Baukosten muß der Heimstättenbewerber selbst aufbringen. Das Reich ermöglicht die Beleihung der Kriegerheimstätten bis zu 90 Prozent der reinen Baukosten, entweder durch Erweiterung des bereits bestehenden Reichsbürgschaftsfonds oder durch Schaffung einer Reichspfandbriefanstalt, unbeschadet der weitergehenden Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen durch den Reichsbürgschaftsfonds.

Gemeinnützige Kassen, welche für Unbemittelte die fehlenden 10 Prozent der Baukosten aufbringen, ebenso teilweise kapitalisierte Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten erhalten das Recht der hypothekarischen Eintragung. Für alle sonstigen Eintragungen ist das Grundbuch geschlossen.

9. Die Kriegerheimstätte kann durch privatrechtliche Forderungen nicht in Zwangsversteigerung gebracht werden. Sie ist urteilbar und durch Erbgang nur auf einen Erben übertragbar.

10. Zur Bekämpfung der Kosten und Schaffung eines Reservefonds für etwaige Verluste erhebt das Reich eine Deduktionsteuer von 2 Prozent auf alles Privatland, das seit mehr als fünf Jahren nicht unter dauernder forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Kultur gehalten worden ist, und zwar nach dem Werte, den der Eigentümer selbst angibt, der aber zugleich die Grundlage des Enteignungspreises bildet, wenn das Land für Kriegerheimstätten benötigt wird.

So lauten die Grundsätze der deutschen Bodenreformer und sie weisen nach, daß die 650 Orte Deutschlands mit mehr als 500 Einwohnern 363.000 Hektar Gemeindefeld besähen; ein Zehntel davon genügt, um eine Million heimkehrender Krieger auf eigener Scholle anzusiedeln. Es sollten Wohnheime mit fünf bis zehn, gärtnerische Betriebe mit zwei Hektar und landwirtschaftliche Siedlungen mit etwa 10 Hektar geschaffen werden. Verwerten lassen sich dazu auch die 670 Quadratmeter Lechland mit 2.300.000 Hektar Moorfläche.

So ist es in Deutschland. Nun wäre auch bei uns Grund und Boden genug vorhanden, wenn man auch die öffentlichen und im Kriege konfiszierten Gründe zur Heimstättengründung heranziehen könnte.

Um der Industriebevölkerung die Möglichkeit zu geben, von der Wohltat der Kriegerheimstätten Gebrauch zu machen, müßten natürlich die Verkehrsverhältnisse in den Städten derart gestaltet werden, daß es den Arbeitern möglich ist, vom Wohnort zum Arbeitsort zu gelangen. Auf dem Wege der Kriegerheimstätte kämen wir dann allmählich zum allgemeinen Heimstättenrecht. Der erste Schritt auf der Bahn der Gesundung unseres Volkes wäre getan: den Boden der Spekulation zu entringen, dem Mietskasernenwesen, der Brutstätte von Elend und Verbrechen, der Keimstätte der Krankheiten und Geburtenrückgang des Volkes, ein Ende zu machen, Hunderttausende, die um ihr Familienleben betrogen wurden, dieses wieder zu geben, eine sittlich gesunde Erziehung großen Teilen unseres Volkes zu gewährleisten.

Raimund Furlinger.